

## Erster Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2016

| Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014  | Änderungsanträge vorberatenden Kommission vom 12.1.2015 und 23.2.2015   | Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 2. März 2015  |
|--|---|---|
|  | Der Erlass GDB <u>641.4</u> (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:   | Der Erlass GDB <u>641.4</u> (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:   |
| <p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 5 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c. die Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>d. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p> <p>e.-f . ...</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten.</p> | <p>a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten. Als Pauschale können 5 Prozent des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– in Abzug gebracht werden. Vorbehalten bleiben der Nachweis höherer Kosten sowie der Abzug der berufsorientierten Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe o dieses Gesetzes. Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.</p> | <p>a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; (= <i>geltendes Recht</i>)</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten. Als Pauschale können <u>4 Prozent</u> des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– in Abzug gebracht werden. Vorbehalten bleiben der Nachweis höherer Kosten sowie der Abzug der berufsorientierten Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe o dieses Gesetzes. Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.</p> |